

# Förderverein

Freiwillige Feuerwehr Wilhelmshorst e.V.



## Satzung

vom 05.12.1997 gemäß Eintragung vom 08.04.1998  
unter Amtsgericht Potsdam VR-Nr. 1797

- Lesefassung -



# Satzung des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wilhelmshorst e. V.“

## Inhalt

<b>§ 1 Name und Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Vereinszweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Geschäftsjahr.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Organe des Vereins.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Die Mitgliederversammlung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Der Vorstand.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Kassenführung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Kassenprüfer.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Auflösung des Vereins.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten der Satzung.....</b>	<b>8</b>

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wilhelmshorst e. V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshorst. Dort wird auch die Verwaltung geführt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein will die Arbeit der Jugendfeuerwehr sowie die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmshorst fördern. Insbesondere unterstützt er die Freiwillige Feuerwehr Wilhelmshorst

- a) bei ihrer Jugendarbeit
- b) bei der Aus- und Fortbildung
- c) bei ihren sozialen Aufgaben

und schafft hierzu die entsprechenden sachlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen. Hierzu gehören u.a.:

- a) die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen;
- b) die Anmietung und Herrichtung von Übungsräumlichkeiten;
- c) die Bezuschussung von Jugendfeuerwehr-Zeltlagern sowie von Bildungsreisen;
- d) die Aufklärung der Bevölkerung über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- e) sonstige Öffentlichkeitsarbeit;
- f) die Unterstützung der Kameraden, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kamen;
- g) die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen für Einsatzzwecke;
- h) Traditionspflege

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§§ 55, 56 AO).
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Hauptversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen, spätestens bis zum 30. April. Der Eingang der Beitragszahlungen wird von dem/der Kassenverwalter/in überwacht. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erwartet der Verein, dass neben den Mitgliedsbeiträgen angemessene Spenden geleistet werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. September des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen;
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt. Der Vorstand kann jedoch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes eine Stundung oder Niederschlagung des ausstehenden Beitrages gewähren;
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mit Beschlussfassung über den Ausschluss endet sofort die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Förderverein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind ausschließlich die Vereinsmitglieder berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im/am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmshorst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge aus der Mitgliederversammlung, die auf Ergänzung der Tagesordnung lauten, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes nach Abnahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Arbeitsplanes/Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder
  - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Erweiterung und Verkleinerung des Vorstandes
  - g) Wahl zweier nicht dem Vorstand angehörender Kassenprüfer, die zur Entlastung des Vorstandes die Kassengeschäfte des abzuschließenden Geschäftsjahres prüfen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Beschlüsse nach § 8 Abs. 3
  - k) Beschlussfassung über behandelte Anträge
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - m) die Auflösung des Fördervereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlvorstand übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. § 6 bleibt hiervon unberührt. Bei Wahlen reicht ein einfacher Antrag.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung

hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden, wenn auf den Inhalt der Beschlussfassung vom Grunde her in der Tagesordnung nicht hingewiesen wurde, bzw. diese nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Fördervereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Aufgaben des Fördervereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird erneut Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt, wenn kein Widerspruch erhoben wird, als genehmigt.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenverwalter/in

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer vergrößert bzw. verkleinert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist jeweils möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung.

Insbesondere sind die Aufgaben des Vorstandes:

- a) Einleitung der Maßnahmen des Vereins zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins;
- b) Vorbereitung der Versammlungen und Veranstaltungen;
- c) treffen der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes/Arbeitsplanes;
- e) Verwaltung der Einnahmen (Vereinsvermögen) einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 63 I AO);
- f) Vorschlag der Ehrenmitgliedschaft.

4. Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) dieser Satzung vertreten gemeinschaftlich den Verein (gemäß § 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich. Einer von ihnen muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu bevollmächtigen.

## § 10 Kassenführung

1. Zur Durchführung der Kassengeschäfte wird ein Vereinskonto auf den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wilhelmshorst angelegt. Das Vereinskonto wird von dem/der Kassenverwalter/in geführt. Er/Sie hat ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassen-, Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassengeschäfte müssen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes offengelegt werden.
2. Einzelausgaben bzw. wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,00 DM bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
3. Ausgaben über 300,00 DM dürfen nur von zwei Verfügungsberechtigten gemeinsam ausgeführt werden. Verfügungsberechtigt sind die im § 9 Abs.1 Buchstabe a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder.

## § 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse sowie die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel mindestens einmal im Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt dann die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug aller noch bestehenden Verpflichtungen des Fördervereins der Gemeinde Wilhelmshorst zu. Die übergewendeten Mittel dürfen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke und nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt Verwendung finden. Hierbei ist der § 61 AO zu beachten.
4. Das zuständige Finanzamt für Körperschaften ist über die Verwendung des Vermögens zu informieren und seine Zustimmung ist herbeizuführen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, ist die Zustimmung des

Finanzamtes für Körperschaften vor Inkraftsetzung ebenfalls einzuholen.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 05.12.1997 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Wilhelmshorst, 05.12.1997

Gez. Vorsitzender                      gez. Stellv. Vorsitzender

Gez. Kassenverwalter/in              gez. Schriftführer/in

Gez. Aktives Mitglied                gez. Aktives Mitglied

Gez. Aktives Mitglied